

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Heike Chen
	Telefon (0202)	563 6134
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.06.2010
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0489/10</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.07.2010</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>07.07.2010</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Senkung der Abwassergebührensätze</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung

### Beschlussvorschlag

Der Anregung des Beschwerdeführers wird nicht gefolgt.

Dr. Slawig

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer regt an, dass der Rat der Stadt Wuppertal folgende Beschlüsse fasst, um die Abwassergebühren in Wuppertal zu senken:

- 1.1 Die Höhe des kalkulatorischen Nominalmischzinssatzes in der Abwasserentsorgung wird von derzeit 7,07 % auf 5 % abgesenkt.
- 1.2 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungsbeträge werden statt wie bisher vom Wiederbeschaffungszeitwert vom Anschaffungswert ermittelt.
- 1.3 Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen statt wie bisher vom ungekürzten Anlagevermögen vom gekürzten Anlagevermögen

### **2. Stellungnahme der Verwaltung**

Die Stadt ist nach der Gemeindeordnung verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel primär aus speziellen Entgelten bzw. Gebühren für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, erst im Übrigen aus Steuern. Die Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren, so auch die Abwasserbeseitigungsgebühren. Dies ist in Wuppertal der Fall. In der besonderen Wuppertaler Haushaltslage sind Beschlüsse über die Reduzierung von Gebühreneinnahmen, die in der bisherigen Höhe rechtlich nicht zu beanstanden sind haushaltsrechtlich unzulässig.

#### **Zu den Anregungen des Beschwerdeführers im Einzelnen:**

##### **2.1 Kalkulatorischer Zinssatz**

Bei der aktuellen Gebührenberechnung wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 7,07 % berücksichtigt. Der Zinssatz bezieht sich auf den Restbuchwert, der aus den ursprünglichen Anschaffungs-/Herstellungswerten ermittelt wurde. Die diesem Zinssatz zu Grunde liegende Berechnung berücksichtigt die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung.

Nach Maßgabe des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (VG) und des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03 erfolgt die Berechnung für den kalkulatorischen Zinssatz auf der Grundlage der Zinsen für langfristige Emmissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 50 Jahre. Der Durchschnittswert kann um einen Prozentsatz von 0,5 % erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen wäre.

Bei diesem kalkulatorischen Zins, der sich auf Anlagegüter bezieht, die unterschiedlichen Alters sind, eine langjährige Nutzungsdauer aufweisen und das eingesetzte Kapital langfristig binden, können für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein. Zudem stellt die langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung nicht zuletzt eine Verstetigung der Gebührenentwicklung sicher. Die reine Sicht auf den jährlichen Marktzins kann auch zu Sprüngen von bis zu 2 % Zinssteigerungen von einem zum anderen Jahr führen.

Bis zum Jahre 2003 hat die Stadt die bis dahin zulässige kalkulatorische Verzinsung von 8 % berechnet. In den Jahren 2004 und 2005 wurde mit einem Zinssatz von 7,5 % kalkuliert. Danach hat sich der kalkulatorische Zinssatz folgendermaßen entwickelt:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Prozentwert	7,34	7,29	7,21	7,13	7,07

## **2.2 Abschreibung vom Anschaffungswert statt von Wiederherstellungskosten**

Die Berechnungen der Abschreibungen zu Wiederherstellungskosten und daraus resultierende Finanzeinnahmen sind in Nordrhein-Westfalen betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässig. Es kann zwischen der Abschreibung von Anschaffungswert und der Abschreibung von Wiederherstellungskosten gewählt werden. Die Stadt Wuppertal hat sich für die Abschreibung von Wiederbeschaffungswerten entschieden. Diese Methode führt langfristig für die Abwasserinvestitionen zu einer kostendeckenden Refinanzierung. Die berechneten Abschreibungen stellen insoweit die gebührenrechtlich zu kalkulierenden Kosten dar und widersprechen nicht den Berechnungen einer kostendeckenden Gebühr. Vielmehr sind sie genau so zu kalkulieren, um zusätzliche Belastungen des städtischen Haushaltes zu verhindern. Eine Änderung der Abschreibungsmethode würde langfristig den städtischen Haushalt belasten und ist daher in der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig.

## **2.3 Abschreibung vom gekürzten Anlagevermögen**

Wie unter 2. bereits erläutert, ist die Abschreibung auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte nicht nur möglich, sondern in der Haushaltssituation der Stadt Wuppertal sogar geboten. Eine Änderung der Abschreibungsbasis würde langfristig den städtischen Haushalt belasten und ist daher in der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Schreiben des Bürgers